[illegible]

Hyp. Buch Frankfurt a/O. Gubener Vorstadt No 619 [illegible]

IX

Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

399

Dokumenten = Buch
№ 241

staff_1-102_ug_0241

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0241

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Präs. 9. Juni 1864 Vormitt. 1/2 11 Uhr 1

[illegible]

EIN HALBER THALER
15 GR.

Q.

Der beigeheftete Kaufvertrag der hiesigen Stadtgemeinde und des Instrumentenmachers Ernst Friedrich Grosse wird hierdurch genehmigt und bestätigt.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Fran[…] den 2. März 1864.

Königliche [Regierung] Abtheilung des Innern.

[illegible] [illegible] Jacobi.

Bestätigung.

I. C. d. Nr. 288/64.

[illegible]

staff_1-102_ug_0241

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

EIN HALBER T
15 GR.

5.

staff_1-102_ug_0241

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

EIN HALBER THALER 15 GR.

Kassirt

zum beigehefteten Kauf-Kontrakte vom 28 November 1863. über die Parzelle No 5. vom Waisenhausländereien und der Ziegeleigruben zu Frankfurt a/O.

MAGISTRAT IN FRANKFURT a/O.

staff_1-102_ug_0241
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

15 Sgr Stempel
verwendet.

5.

15 Sg. Stempel angeheftet.

Neben-Exemplar.

Haupt-Exemplar hat 20 Sg. Stempel.

Die Stadtgemeinde zu Frankfurt a/O. besitzt in ihrer Feldmark, vor dem Fürstenwalder Thore und links von der nach der Fürstenwalder Straße nach dem Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn führenden Straße (Eisenbahnstraße) belegen, ein früher zu dem Weinbergs-Berge und der Ziegelei-Gärten der Stadt gehörig gewesenes Grundstück, welches nach der im April 1862 durch den Regierungs-Geometer Müller erfolgten Vermessung einen Flächen-Inhalt von 6 Morgen 159 □Ruthen hat und wie nachstehend angegeben begrenzt ist:

1. östlich durch die Gehöftmauer des Kaufmann Blancke und die beiden Hinterschuppen des Kaufmann Herrmann.

   Der Traufall des älteren Schuppens, welcher zunächst dem Wohnhause des p. Herrmann liegt, der ehemaligen Ziegelscheune, markirt hier die Grenze.

   Im weiteren Verlaufe durch die westliche Grenze der an[…]stoßenden Gärten und Berggrundstücke des Kaufmann Herrmann, des Militair-Fiskus und des Rentier Blasche.

2. südlich durch den Verbindungsweg, welcher von der Eisenbahn-Straße ab, nach Osten zu, zu dem Rentier Blascheschen Berg-grundstücke führt.

   Das letztere springt in seiner westlichen Grenze um 5,5 Ruthen Länge in diesen Weg ein.

3. westlich durch die östliche Grenze desjenigen Terrains, welches der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft von der Stadt-Gemeinde früherhin verkauft worden ist.

   Der Grenzzug ist durch die Steine Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10 be-

zeichnet

zeichnet und läuft 2 Fuß [illegible] von der östlichen Kante des neben dem Fußwege (Fußgänger-Banquette) der Eisenbahnstraße befindlichen Grabens.

4. <u>nördlich</u> bei dem Grenzsteine Nummer 1. durch die Fürstenwalder Straße, resp. die Einmündung der Eisenbahnstraße, die südliche Nachbargrenze des dem Kaufmann Blancke gehörigen Gehöfts und die südliche Seite eines Bretterschuppens des Kaufmann Herrmann.

Von diesem Grundstücke hat sich der Kaufmann Herrmann = 11,5. □Ruthen zugeeignet und mit seinem an der östlichen Grenze des Grundstücks belegenen Garten in Verbindung gebracht; . . = 83. □Ruthen sind zur Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Eisenbahnstraße und dem Rentier Plascheschen Grundstücke ausgewiesen und . . . . . . 6 Morgen 64,5. □Ruthen sind nach der durch den Regierungs-Geometer Müller im April 1862. unter dem Titel:

„Karte von dem Weinbergsberge und der Ziegeleigrube zu Frankfurt a/O"

angefertigten, im Archive der Stadtgemeinde aufbewahrten und unter B. 60. des Karten-Registers verzeichneten Karte, von welcher eine Lithographie diesem Kontrakte beigefügt ist, in zwölf verschiedene, zu Baustellen bestimmte und mit Nummer 1. bis 12. bezeichnete Parzellen eingetheilt und unter Beobachtung der Vorschriften des §. 51. der Städteordnung vom 30. Mai 1853. im Wege der Lizitation und auf Grund der für die Lage und Grenzen maßgebenden Karte und eines Tage am 24 Juni 1862. zum Verkauf gestellt.

Nachdem die Stadtverordneten mittelst Beschlusses vom 3 Juli 1862. № 1. und die Königliche Regierung zu Frankfurt a/O. mittelst Reskripts vom 19. desselben Monats und Jahres № I. 473. 7. 62. die durch die §§. 50. und 51. der Städteordnung vorgeschriebene Genehmigung zu

den Verkauf ertheilt haben, ist

zwischen

dem Magistrate der Haupt- und Handelsstadt zu Frankfurt a/O.,

in Vertretung der Stadtgemeinde,

und

dem Instrumentenbauer Ernst Friedrich Gruß daselbst,

auf Grund der Lizitations-Verhandlung vom 27 Juni 1862. und der derselben beigefügten Bedingungen folgender

Kauf-Kontrakt

geschlossen worden.

§. 1.

Der Magistrat verkauft an den Instrumentenbauer Ernst Friedrich Gruß die auf der Müllerschen Karte mit Nummer 5.

= Fünf =

bezeichnete, von der Parzelle Nummer 4, dem Garten neben dem Fußgänger-Promenade an der Eisenbahnstraße, der Parzelle Nummer 6. und dem Burggrundstücke des Kaufmann Herrmann begrenzte, Parzelle mit einem Flächen-Inhalte von 110 □Ruthen für ein Kaufgeld von

2050 rt.

geschrieben Zweitausend und fünfzig Thaler.

§. 2.

Für den angegebenen Flächen-Inhalt oder den Ertragswerth wird Seitens des Verkäufers keine Gewähr geleistet und entsagt der Käufer jedem desfallsigen Anspruche ausdrücklich.

§. 3.

Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb fünf Jahren, von dem

an

vom 26 Juli 1862 erfolgten Zuschlage ab gerechnet, auf der in der Müllerschen Karte roth eingezeichneten Fluchtlinie und zwar mit der Front nach der Eisenbahnstraße hin, ein Wohnhaus zu erbauen und das Terrain zu demselben, so weit dies nöthig ist, bis zum Niveau der unter der Eisenbahnstraße belegenen Durchfahrt / Durchgangs-Bauquelle / dem ansteigenden Gefälle der anderen gemäß abtragen zu lassen.

Die Benutzung der Parzelle zum Ziegeleibetriebe ist eben so wenig gestattet, als die Entnahme von Lehm und Thon zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs.

§. 4.

Diejenigen Rechte und Verpflichtungen, welche in dem zwischen der Stadtgemeinde und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft unterm 22 November, 14 Dezember und 28 Dezember 1845 geschlossenen, in beglaubigter Abschrift diesem Kontrakte beigefügten Kaufvertrage rücksichtlich der Anlegung der Öffnungen, Unterhaltung und Verschluß der in den Barrieren herzustellenden Öffnungen, Schaffung von Zugänglichkeiten über den unter dem Durchgange / Durchgangs-Bauquelle / befindlichen Graben, Anlegung von Brücken über den letzteren und deren Unterhaltung pp. der Stadtgemeinde übertragen, resp. von ihr übernommen worden sind, gehen, so weit die verkaufte Parzelle davon berührt wird, auf den Käufer über, und verpflichtet sich derselbe, die Stadtgemeinde wegen der in dem gedachten Kaufvertrage aufgeführten bezüglichen Bedingungen überall zu vertreten.

§. 5.

Ferner verpflichtet sich der Käufer, den Besitzern der benachbarten Parzellen Nummer 4 und 6. das Aufführen von Mauern oder

Zäu-

Gebäude hart an der Grenze zu gestatten, und hat er das Recht, dasselbe von seinem Nachbarn zu verlangen; jedoch dürfen nach den Nachbargrundstücken weder Thüren noch Fenster oder andere Öffnungen angelegt werden.

§. 6.

Der Kaufmann Herrmann und die Wittwe Lücke haben die von der Stadtgemeinde bestrittene Behauptung aufgestellt, daß ihnen die Benutzung eines Fahrweges und eines Fußsteiges über den [illegible] und die Ziegeleigrube zustehe.

Sollte ein solches Recht wider alles Erwarten richterlich festgestellt werden, so verpflichtet sich der Käufer, das dazu aufzuweisende Terrain, soweit seine Parzelle davon berührt wird, an der östlichen Grenze derselben abzutreten, und erhält er alsdann bei der Uebergabe den entsprechenden, für die Ruthe bezahlten Betrag des Kaufgeldes von der Stadtgemeinde erstattet.

§. 7.

Die Uebergabe der Parzelle ist an den Käufer, wie derselbe ausdrücklich anerkennt, am 30 Juli 1862. richtig geschehen.

§. 8.

Mit dem Tage der Uebergabe ist die Abgabenpflichtigkeit der Parzelle eingetreten, wobei jedoch rücksichtlich der Gebäude die observanzmäßige Befreiung von den Kommunal-Abgaben gewährt wird.

§. 9

Das Kaufgeld ist mit

2,050 rt.

geschrieben Zweitausend und Funfzig Thaler, von dem Käufer

bezahlt

bezahlt, und quittirt Verkäufer über den richtigen Empfang desselben ohne Vorbehalt.

§. 10.

Die Kosten der Kontraktschließung, der Abschreibung, resp. der Berichtigung des Besitztitels und der Eintragung der in diesem Vertrage stipulirten Eigenthumsbeschränkungen und Verpflichtungen, in welche Käufer hiermit willigt und auf welche er anträgt, übernimmt Letzterer allein.

§. 11.

Die Stadtgemeinde beabsichtigt, wegen der 11½ □Ruthen, welche sich der Kaufmann Hermann von diesem Grundstücke zugeeignet hat, den Rechtsweg gegen denselben zu beschreiten, und insbesondere von ihm zu verlangen, daß er an der östlichen Grenze des Grundstücks bis zu der in der Müllerschen Karte roth eingezeichneten Linie b c. zurück gehe, wodurch der Flächeninhalt der Parzelle Nummer fünf 3,7 □Ruthen gewinnen würde. Erstreitet die Stadtgemeinde diese 3,7 □Ruthen, oder eine größere oder geringere Fläche, so verpflichtet sich der Käufer, das erstrittene oder verglichene Terrain unweigerlich zu übernehmen und dafür denselben Kaufpreis bei der Uebergabe zu zahlen, welchen er für die □Ruthe der verkauften Parzelle gezahlt hat.

Urkundlich ist dieser Kauf-Kontrakt in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Theilen vollzogen worden.

Frankfurt a/O. den 28 November 186[illegible]

Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Handelsstadt.

[Signatures]

Der Käufer.
Ernst Friedrich [illegible]

MAGISTRAT IN FRANKFURT a/O

Kauf-Kon
B. 217. III/c.

[Signature]

Eingetragen ... Nr. 61.

Frankfurt a/O ... Koffka

Eingetragen in das Notariats-Register pro 1864 Nr. 61.

Verhandelt Frankfurt a/O den drei und zwanzigsten März
Eintausend achthundert vier und sechzig.

Vor dem zu Frankfurt a/O wohnhaften Notar im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Frankfurt a/O, Emanuel Otto Koffka erschien der Person bekannt und geschäftsfähig der Instrumentenbauer Herr Ernst Friedrich Greiß hierselbst wohnhaft, ~~dispositionsfähig und dem Notar von Person bekannt~~

Derselbe erklärte, daß er die unter vorstehendem Vertrage vom 28. November 1863 befindliche Namensunterschrift Ernst Friedrich Greiß selbst und eigenhändig geschrieben habe, und er sich zu dieser Unterschrift hiermit bekennen wolle.

Diese Verhandlung ist in Gegenwart der zugezogenen, nachbenannten, dem Notar persönlich bekannten, volljährigen und zu Frankfurt a/O wohnhaften Instrumentszeugen, nämlich:

a, des Kaufmann Herrn Otto Gühloff,
b, des Kaufmann Herrn Carl Kuhn,

welchen beiden, sowie dem Notar, wie ein Jeder für sich versichert, keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung nach den Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes vom elften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig ausschließen, laut vorgelesen, und hiernächst von dem Verhandelnden unterzeichnet.

Ernst Friedrich Greiß

[signature]

Es wird hierdurch attestirt: daß die vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, und daß sie in Gegenwart des Notars und der Zeugen dem Betheiligten vorgelesen, von ihm genehmigt und eigenhändig unterzeichnet ist.

So geschehen wie oben.

Otto Gühloff

[illegible] Lücke

Emanuel Otto Wolffka
Justizrath und Notar im Bezirk des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a/O.

Kostenrechnung
angelegt nach d. Ges. v. 11 Mai 1851 § 6 und d. Tar. v. 11 [illegible] § 18

Der Objectswerth beträgt	2050 Thlr
Gebühren ...	1 Thlr 20 Sgr
Zeugengebühren ...	10
Stempelauslage ...	15
Summa	2 Thlr 15 Sgr

erhalten
Wolffka

7

Karte
von dem
Waisenhausberge und der Ziegeleigrube zu Frankfurt a/O.

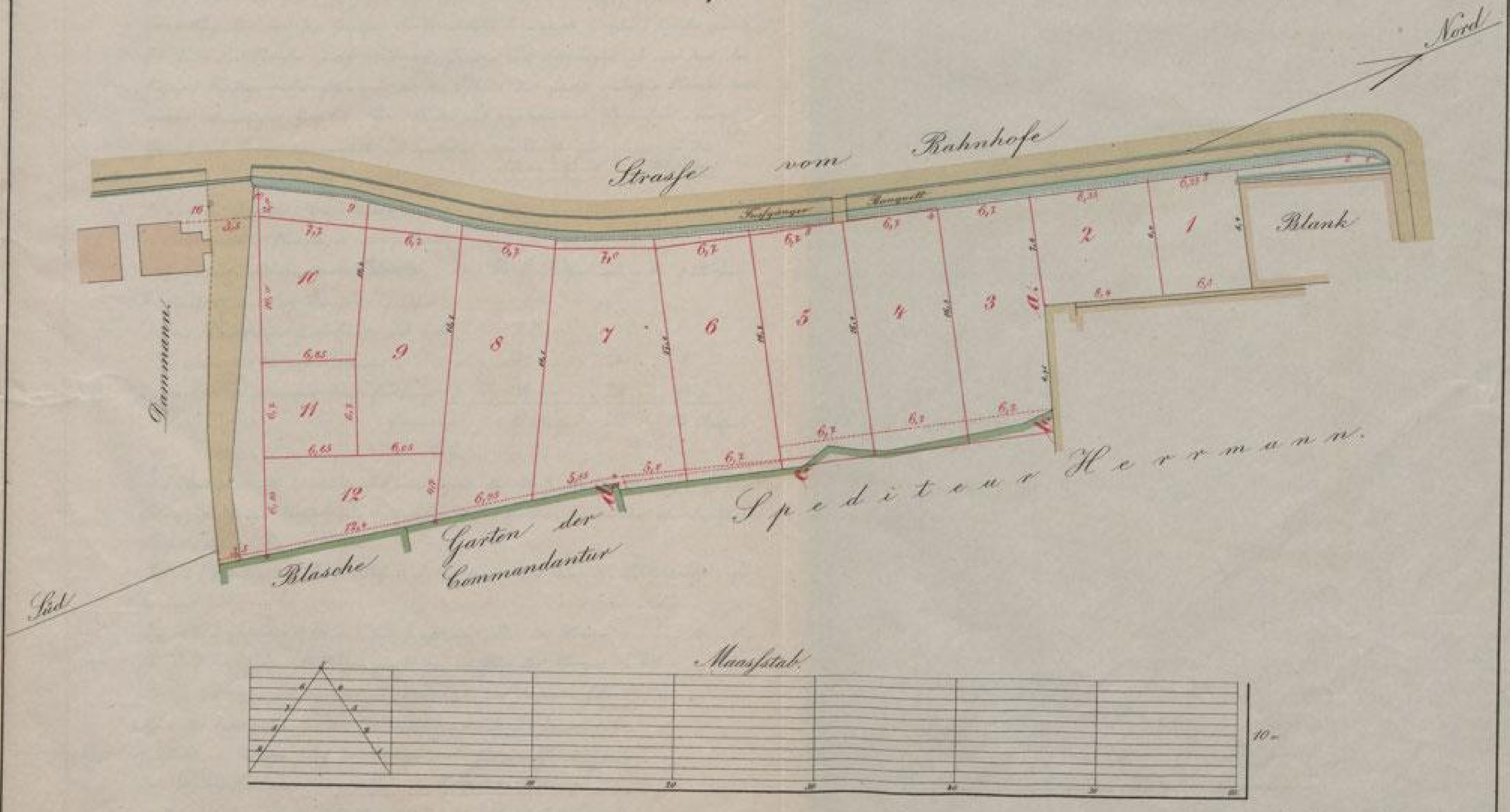

Angefertigt im April 1862
durch Müller
Königl. Regierungs-Geometer

staff_1-102_ug_0241
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Beglaubigte Abschrift

Vertrag

zwischen dem Eisenbahnbau-Inspektor Herrn Schwedler als Bevollmächtigten der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft zu Berlin

und

dem Magistrate zu Frankfurt a/O., Namens der Stadtgemeinde daselbst.

§. 1.

Zu Zwecken der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, namentlich zur Herstellung der von der hiesigen Fürstenwalder (vormals Ziegelei-) Straße zum Bahnhof führenden Straße, nebst Dossirung, Graben und Böschungen ist von dem der hiesigen Stadtgemeinde gehörigen an der Ostseite der zuletzt gedachten Straße belegenen ehemaligen Ziegelei-Ton-Grube und sogenannten Waisenhaus-Berge Grund und Boden verwendet und zwar:

	zur Straße zur Dossirung u. Graben		zu den Böschungen
1. von der Ziegelei-Ton-Grube von der Fürstenwalder Straße ab bis zu dem Grundstücke des Fabrikanten Blanke ...	□R. 11 Ruthen	und	□R. 6 Ruthen,
2. ebenfalls von der Tongrube zwischen dem Blankeschen Grundstücke und dem so genannten Waisenhaus-Berge ...	– 4 –	und	– 8 –
3. von dem so genannten Waisenhausberge ...	– 46 –	und	– 98 –
zusammen	61 Ruthen	und	112 Ruthen.

§. 2.

Die Stadtgemeinde überläßt und übereignet der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft die zur Straße, zur Dossirung und zum Graben verwendeten oben bezeichneten Ruthen, und zwar:

Die Nr. 1 bezeichneten 11 Quadratruthen zu dem Preise von 25 rt. die Quadratruthe, zusammen für ...	275 rt. – – –
Die Nr. 2 bezeichneten 4 Ruthen, zum Preise von 250 rt. den Morgen =	5 – 16 – 8 –
Die Nr. 3 bezeichneten 46 Ruthen, zum Preise von 900 rt. den Morgen =	230 – – –

Die zu den Böschungen verwendeten Ruthen bleiben dagegen Eigenthum der Stadtgemeinde; die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft vergütigt jedoch der Stadtgemeinde für den Gebrauch, dem sie dieselben unterworfen hat, die Hälfte des Betrages, welcher für die eigenthümliche Ueberlassung des entsprechenden Terrains

Transport . . . . 510 rt 16 sgr 8 pf

beziehungsweise oben skizzirt worden ist, nämlich
für die 6 Quadratruthen neben dem Blanckschen
Grundstücke à 12½ rt . . . . 75 – – –
für die 8 Quadratruthen von der Ziegelei-Ges.-Scheune . . . 5 – 16 – 8 –
für die 98 Quadratruthen am Weinberge à 2½ rt . . . . 245 – – –

zusammen . . 836 rt 3 sgr 4 pf

§ 3.

Die Grenze zwischen der Bahnhofsanlage der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft und den an der Ostseite derselben belegenen Grundstücken der Kirchgemeinde läuft in Gemäßheit der im § 2 getroffenen Bestimmungen, zwei Duodezimal-Fuß von der östlichen Kante des neben dem Fußwege dieser Planke befindlichen Grabens.

Die Kirchgemeinde ist aber befugt, in der Benutzung ihrer Grundstücke, und selbst bei Bauten darauf, unbeschadet des Grabens bis hart an die gedachte Grenze zu bauen. Die Kirchgemeinde und ihre Besitznachfolger sind berechtigt, sich der Planke und des Fußweges als Zugänglichkeit zu ihren Grundstücken fern zu bedienen, auch über den Graben unbeschadet des letzteren Zugänglichkeiten zum Gehen, Reiten und Fahren zu allen Theilen ihrer gedachten Grundstücke anzulegen, und zu diesem Zwecke Oeffnungen in der Barriere zu verlangen, welche Seitens der Eisenbahn-Gesellschaft an der Ostseite des Fußweges aufgestellt ist. Es soll der Kirchgemeinde auch unverwehrt sein, behufs dergleichen Zugänglichkeiten, Brücken über den Rinnstein zu legen, welcher sich zwischen dem Fußwege und der Planke befindet.

Die Brücken über den Rinnstein dürfen in gewöhnlichen Rinnsteinbrücken bestehen. Die Uebergänge über den Graben anlangend, so sollen sie, falls sie nur zu vorübergehendem Gebrauche bestimmt, aus hölzernen Brücken mit Erdbedeckung bestehen dürfen, wenn sie aber für die Dauer bestimmt sind, so müssen sie in der Sohle gepflastert sein, ohne Verengung des Grabens massive Wangen erhalten und übermauert, oder mit rohen Feldsteinen belegt und mit Feldsteinen übergepflastert werden.

Die Oeffnungen welche die Kirchgemeinde in der Barriere macht, müssen von derselben zum Verschluß von der Außenseite ab, mit Vorlegern oder mit nach innen aufschlagenden Thoren oder Schranken versehen werden.

§ 4.

Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft ist, wie die Kirchgemeind

ausdrücklich anerkennt, zur Herstellung der Böschungen (§ 2) nicht verbindlich. Die Unterhaltung derselben bleibt Sache der Stadtgemeinde.

Auch dürfen der Eisenbahn-Gesellschaft aus der Anlage und den § 2 gedachten Zugänglichkeiten keine Kosten entstehen.

§ 5.

Die Eisenbahngesellschaft erkennt an, daß die Übergabe der § 2. übereigneten Flächen am 3 März 1846. erfolgt ist, und sie verspricht, den obenbedungenen stipulirten Kauf- und Entschädigungs-Betrag von

836 rt. 3 Sg 4 ₰

in Buchstaben Achthundert sechsunddreißig Thaler drei Silbergroschen und vier Pfennige mit 4 Prozent Zinsen vom 3 März 1846 ab binnen 8 Tagen nach Genehmigung dieses Vertrages durch die Stadtverordneten-Versammlung und die Königliche Regierung an die Kämmerei zu berichtigen.

§ 6.

Außerdem übereignet die Eisenbahn-Gesellschaft diejenigen 38 □Ruthen Terrain, welche sie vom Pelkeschen Grundstücke Vol. V. № 205 fol. 208 des Hypothekenbuchs zwischen dem Waisenhausberge und den Justizrath Mettkeschen Grundstücken belegen, erworben, und zum Wege eingerichtet hat, der Stadtgemeinde eigenthümlich, und verpflichtet sich zur Verlängerung dieses Weges nach Osten, noch 22 □Ruthen Terrain zu erwerben und der Stadtgemeinde zu übereignen.

Die Stadtgemeinde verpflichtet sich diesen Weg jedoch mit Ausschluß des Uebergangs über den Graben unter dem Fußwege an der Straße nach dem Bahnhofe, dessen Unterhaltung Pflicht der Eisenbahn-Gesellschaft bleibt, zu unterhalten, und die Benutzung desselben dem Besitzer des Grundstücks Vol. V. № 205 fol. 208 des Hypothekenbuchs unbedingt, und dem Besitzer des jetzt Justizrath Mettkeschen Grundstücks, wenn er ein Recht dazu nachweist, zu gestatten.

§ 7.

Da die Stadtgemeinde in der Lage ist, behufs leichterer Benutzung des Waisenhausberges zu wünschen, daß der vorgedachte Weg auf die ganze südliche Länge desselben verlängert würde, solches aber Seitens der Eisenbahn-Gesellschaft nur durch ferneren Erwerb von Grund und Boden des Grundstücks Vol. V. № 205 fol. 208 zu bewirken stünde, so überläßt die Eisenbahn-Gesellschaft diejenigen 15 □Ruthen Böschung, welche sie aus der Terrain-Erwerbung Seitens der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft durch Vergleich vom 29 Juli 1843. an der Ziegelei-Thor-Grube noch zu-

gehörig

gehörig sind, unentgeltlich und eigenthümlich an die Stadtgemeinde zur Entschädigung dafür, daß sich diese an einer beliebigen Stelle des Weinbergen zur Seite in Rede stehenden Wege noch eine Zugänglichkeit beschaffe.

§ 8.

Falls der Graben neben dem Fußwege der § 1 genannten Straße nach dem Eisenbahnbau in der Folge entbehrlich werden sollte, so verpflichtet sich die Eisenbahn-Gesellschaft denselben auf Verlangen der Stadtgemeinde zur Verbreiterung des Weges herzugeben.

§ 9.

Durch die in den vorstehenden Paragraphen stipulirte baare Vergütigung, Terrain-Abtretungen und Zusagen erklärt sich die Stadtgemeinde nicht nur für die ihrer Seits gemachten Landabtretungen, sondern auch für die Wirthschafts-Erschwerungen und Beeinträchtigungen vollständig abgefunden, welche für den Weinberg und die Ziegelei-Gebäude aus der Straßen-Anlage der Eisenbahn-Gesellschaft zum Nachtheil erwachsen sind.

§ 10.

Seitens der Stadtgemeinde wird versichert, daß der Weinberg so wenig, als die Ziegelei-Gebäude ein Folium im Hypothekenbuche haben, wodurch es einer Abschreibung der an die Eisenbahngesellschaft davon abgetretenen Flächen nicht bedarf. Der Consens zur Abschreibung und resp. Berichtigung des Besitztitels für die Gesellschaft wird von der Stadtgemeinde indessen auch hiermit ertheilt.

Urkundlich ist darüber dieser Vertrag doppelt ausgefertigt und vollzogen worden.

Frankfurt a/O. den 22 November 1848.

(L. S.)

Der Magistrat.

gez. Gensichen. Taubner. Walter

R. 9807.

Vorstehender Vertrag wird hierdurch von uns genehmigt.

Frankfurt a/O. den 14 December 1848.

(L. S.)

Die Stadtverordneten.

gez. Fromme, Vorsteher. Jennerich, Protokollführer. Putzmann. Ridder.

Eduard Weinedel. Wilhelm Paetzel. Fr. Gehrmann. W. H. Weber.

staff_1-102_ug_0241

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

Die in vorstehendem Vertrage enthaltene freihändige Veräußerung städtischer Grundstücke wird hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 14 Juli 1832 genehmigt.

Frankfurt a/O. den 28 Dezember 1848.

(L. S.)

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

gez. v. Wissmann. Porsche. Jacobi.

I. N. 1739. 12. 48.

Für die Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Frankfurt a/O. den 20 Januar 1849.

Der Ober-Baumeister

(L. S.) gez. Schwedler.

als Bevollmächtigter der vorgedachten Direktion, laut beigehefteter Vollmacht.

Als Eisenbahn-Grunderwerbsache stempelfrei.

Actum Berlin den 12 Juni 1846.

Vor dem Unterzeichneten waren heute anwesend:

1. der Königliche Kammergerichts-Rath Herr Mannkopf, Stellvertreter des abwesenden vorsitzenden Direktors der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, Herrn Regierungs-Rath von Maassen,
2. der Banquier Herr B. Rubens,
3. der Königliche Regierungs-Rath und Direktor des Haupt-Stempel-Magazins Herr Himmelpfennig,

sämmtlich persönlich bekannt und dispositionsfähig.

Dieselben legten zu ihrer Legitimation als Direktoren der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft das Attest des hiesigen Königlichen Stadt-Gerichts vom 22 April 1844 vor und erklärten:

Namens der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft und in Gemäßheit des § 66. des Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts (Gesetz-Sammlung pro 1843. Seite 371.) bevollmächtigen wir hierdurch den Abtheilungs-Ober-Ingenieur und Königlichen Bau-Kammer-Inspektor Herrn Schwedler in Frankfurt, für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft auf der Strecke zwischen Frankfurt und Guben einschließlich der

Stücki.

der städtischen Feldmark von Frankfurt, den Grunderwerb und alle in dieser Beziehung vorkommenden Geschäfte zu besorgen, daher namentlich Grundstücke aus freier Hand für die Gesellschaft an-zukaufen, die Kauf- oder sonstigen Veräußerungs-Verträge abzuschließen, die Bedingungen derselben festzustellen, sich die Grundstücke selbst nebst etwaigem Zubehör für die Gesellschaft übergeben zu lassen und die Uebergabe als geschehen anzunehmen, nöthigenfalls auch auf Expropriation anzutragen, bei dem desfallsigen Verfahren die Rechte der Direktion wahrzunehmen und die ergehenden Expropriations-Resolute in Empfang zu nehmen; ferner Eintragungen und Löschungen in den Hypothekenbüchern zu beantragen und zu bewilligen, endlich auch Verträge und Vergleiche jeder Art über Entschädigungen, welche den Grundbesitzern wegen etwaiger, durch den Bau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn entstehenden Nachtheile zu gewähren sein möchten, abzuschließen.

Alles was der genannte Herr Bevollmächtigte hiernach für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft thun und erklären wird, versprechen wir Namens der Direktion derselben hierdurch überall zu genehmigen.

Wir tragen darauf an,

dies Protokoll einmal auszufertigen und copia vidimata der vorgelegten Vollmacht beizufügen.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Mannkopf. Rubens. Schimmelpfennig

a. u. s.

gez. Moll

Urkundlich wird vorstehendes Protokoll, dessen Original bei den Kammergerichts-Akten verbleibt, kraft der dem Kammergerichts-Sekretarien in Gemäßheit des §. 3. Titel 2. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und des Ministerial-Rescripts vom 13 September 1817 ein für allemal ertheilten Befugniß als beständige Deputirte des Königlichen Kammergerichts, Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und auszufertigen (Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts vom 22. September 1817., im Amtsblatte der ehemaligen Königlichen Regierung zu Berlin de 1817. № 39.) unter Beidrückung des Königlichen Kammergerichts kleineren Siegels in beglaubter Form ausgefertigt.

Berlin den zwölften Juni Eintausend Achthundert Vierundvierzig.

(L. S.) gez. Moll

Königlicher Justizrath und Kammergerichts-Sekretair.

Eisenbahn-Grunderwerbs-Sache, daher stempelfrei.

Copia

Copia vidimata.

Original hat 15 Sgr Stempel.

Das Königliche Stadt-Gericht hiesiger Residenz beurkundet und bescheinigt hiermit, daß in Gemäßheit des unterm 27 November 1843. Allerhöchsten Orts bestätigten Statuts der

Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft

vom 26 August 1843, sowie auf Grund des Rescripts des Herrn Finanz-Ministers Flottwell vom 31 März 1844, und nach Inhalt der vor seinem Commissarius, Stadt-Gerichts-Rath Schrader, aufgenommenen Verhandlungen vom 5 August 1843. und 6 April 1844 gegenwärtig, und bis zu der nach Vollendung des Baues der Bahn stattfindenden General-Versammlung, nachstehend genannte Personen die Direktion der vorgedachten Gesellschaft bilden:

A. als ordentliche Mitglieder:

1. der Königliche Regierungs-Rath Herr von Maaßen, Vorsitzender der Direktion,
2. der Königliche Kammergerichts-Rath Herr Mannkopf, Stellvertreter des Vorsitzenden in Behinderungsfällen,
3. der hiesige Banquier Herr B. Rubens,
4. der Königliche ~~Regierungs~~ Rechnungs-Rath und Direktor des Haupt-Stempel-Magazins Herr Schimmelpfennig,
5. der Königliche Kammer-Gerichts-Assessor a. D. und Stadtverordneter Herr Fournier,
6. der Königliche Geheime Archiv-Rath, Dr. und Professor Herr Riedel und
7. der Königliche Justiz-Commissarius Herr Turbach,

B. als stellvertretende Mitglieder dagegen:

1. der hiesige Banquier Herr J. F. L. Gelpke,
2. der Königliche Landgerichts-Direktor Herr Odebrecht und
3. der Königliche Geheime Commerzien-Rath Herr W. Beer.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Berlin den 22 April 1844

(L. S.)

Königliches Stadtgericht hiesiger Residenz.

gez. Voigt.

Stempl. A. 2633.

gez. Krüger

Originali

Originali concordat.
Berlin den 15ten Juni 1846.
(L. S.) gez. Moll.
Königlicher Justiz-Rath und
Kammergerichts-Sekretair.

Vorstehende Abschrift ist mit dem Originale gleichlautend.
Frankfurt a/O. den 24 Januar 1849.
Patrimonial-Gericht über Rosengarten.
(L. S.) gez. Brehm.

Vorstehende Abschrift stimmt mit dem Originale wörtlich überein.
Frankfurt a/O. den 28 November 1862.
Der Magistrat
hiesiger Haupt- und Handelsstadt.
[illegible]

MAGISTRAT IN FRANKFURT a/O

Rep. 217. 11. 62.

staff_1-102_ug_0241
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

B 606   p. 12/7 62.   12

8

1. Hr. Stadt Rath Rollmann (?)

Dem Magistrat erwiedern wir mit Bezug auf das gefällige Schreiben vom 1. d. Mts. (B. 325. 5.) das Neben-Exemplar des Vertrages vom 28. November 1863/23. März 1864 mit der Nachricht ergebenst, daß im Hypothekenbuche des Grundstücks Vol. XIII Nr. 619 fol. 145 in der 2. und 3. Hauptrubrik folgende Vermerke eingetragen worden sind:

sub II Nr. 1 a. Besitzer ist verpflichtet, innerhalb fünf Jahren vom 26. Juli 1862 ab, dieses Grundstück nach näherer Bestimmung im § 3 des Vertrages vom 28. November 1863/23. März 1864 mit einem Wohnhause zu bebauen und das Terrain zu demselben abtragen zu lassen.

b. die Benutzung dieses Grundstücks zum Ziegeleibetrieb ist ebensowenig gestattet, als die Entnahme von Lehm und Thon aus demselben zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs.

2. Der Besitzer ist verpflichtet, die von der Stadtgemeinde zu Frankfurt a/O. durch Vertrag vom 29. November/14. u. 28. December 1848 der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber übernommenen Verbindlichkeiten rücksichtlich der Bebauung

der

IV. 127. 35. s. a.

der Löschungen, Unterhaltung und Verschluß der in der Provinz herzustellenden öffentlichen Schaffung von Zugangsstrecken über den neben dem Fußwege (Fußgänger, [illegible]) befindlichen Graben, Anlegung von Brücken über den Ladegraben und deren Unterhaltung, sowie dieses Grundstück davon berührt wird, zu erfüllen und die Stadtgemeinde in dieser Hinsicht zu vertreten.

b) Besitzer ist verpflichtet, den Besitzern der Grundstücke Vol. XIII No 618 fol 137 und Vol. XIII No 620 fol 153 das Durchfahrts[illegible] von Wiesen und Gebäuden [illegible] an der Grenze zu gestatten.

c) Besitzer ist verpflichtet für den Fall, daß für den Kaufmann Herrmann zu Frankfurt a/O. und den Mitbesitzern das Recht auf die Benutzung eines Fußweges und Fußsteiges über den Weinbergsweg und die Ziegeleigrube rechtlich festgestellt wird, das Wege anzuweisende Terrain, sowie dieses Grundstück davon berührt wird, nach näherer Bestimmung im § 6 des Vertrages vom 28. November 1863/23. März 1864 abzutreten.

Cz

Eingetragen aus dem Kaufvertrage vom 28. November 1863 und 23. März 1864 zufolge Verfügung vom 26. Juni 1864.

Rubrica III.

№ 1. Der Besitzer ist verpflichtet, für den Fall, daß die Stadtgemeinde zu Frankfurt a/O. von dem Kaufmann Herrmann an der östlichen Grenze dieses Grundstücks 3, 4 Ruthen oder eine größere oder geringere Fläche erwerben sollte, diese nachträglich gemäß näherer Bestimmung im § 4 des Vertrages vom 28. November 1863 u. 23. März 1864 zu erwerben.

Eingetragen auf Grund dieses Vertrages zufolge Verfügung vom 26. Juni 1864 mit dem Bemerken, daß dieses Folienblatt der Rubrik II № 2 und Rubr. III № 2. 3. 4. befindlichen Eintragungen [illegible] in das Grundbuch [illegible].

Frankfurt a/O., den 26. Juni 1864
Königl. Kreisgericht II. Abth.

[Signature]

An den Magistrat hier.

Mit Ins. 204. III 2847.

staff_1-102_ug_0241
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0241

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0241
STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)

staff_1-102_ug_0241

STADTARCHIV FRANKFURT (ODER)